



**Richtlinie  
über die Gewährung eines Treuegeldes für ver.di-  
Mitglieder, die am 02.07.2001 der Gründungsge-  
werkschaft ÖTV zuzuordnen waren**

## **Inhaltsverzeichnis**

### Grundlage

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis
2. Voraussetzung für die Gewährung des Treuegeldes
3. Berechnungsgrundlage
4. Anspruchsberechtigte Mitglieder
5. Bearbeitung
6. Konfliktregelung im Einzelfall

### **Anlage 1**

§ 15 ÖTV-Satzung

### **Anlage 2**

§ 8 ÖTV-Satzung

### **Anlage 3**

§ 9 ÖTV-Satzung

## **Anlage 1**

### § 15 ÖTV-Satzung

Mitgliedern wird, nach mindestens fünfzehnjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Beginns von Altersrenten oder Ruhegehältern wegen der Erreichung einer gesetzlichen Lebensaltersgrenze, ein Treuegeld gezahlt.

Der Berechnung werden die im letzten Kalenderjahr vor Beginn des Eintritts in die gesetzlichen Altersbezüge gemäß § 8 Ziffer 2a) entrichteten Beiträge zugrunde gelegt.

In Fällen, in denen im Berechnungszeitraum Beiträge gemäß § 8 Ziffer 2b) bzw. 2c) entrichtet wurden, wird der Berechnungszeitraum so lange zurückverlegt, bis zwölf Beiträge gemäß § 8 Ziffer 2a) berücksichtigt werden können:

Als Treuegeld wird bezahlt:

nach 15 Jahren Mitgliedschaft der 15fache,  
nach 20 Jahren Mitgliedschaft der 20fache

durchschnittliche Monatsbeitrag gemäß Ziffer 2.

Stirbt ein Mitglied nach mindestens fünfzehnjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft vor Inanspruchnahme des Treuegeldes, erhalten die Angehörigen den nach Ziffer 4 zustehenden Treuegeldbetrag, wenn Leistungen nach § 16 Abschnitt I oder nach § 17 nicht beansprucht werden können.

Das Treuegeld ist spätestens zwölf Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen in der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen.

Diese Treuegeldregelung tritt am 01. Juli 1997 in Kraft. Das Nähere, wie Ausnahmen, Auslegungs- und Verfahrensfragen, regelt der Hauptvorstand in Richtlinien.

## **Anlage 2**

### § 8 ÖTV-Satzung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, satzungsgemäßen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist in der Regel monatlich zu entrichten.

Der Beitrag beträgt:

für vollbeschäftigte, teilzeitbeschäftigte und in Ausbildung stehende Mitglieder ein Prozent des regelmäßigen Bruttoverdienstes.

Nicht zum Bruttoverdienst rechnen: Kinderzuschläge und familienbezogene Bestandteile, Beträge, die für Überstunden, als Zeitzuschläge, für Erschwernisse, Gefahren, Aufwendungen oder ähnliches gezahlt werden.

für Arbeitslose, Mitglieder ohne Arbeitseinkommen und Mitglieder, die wegen Arbeitsunfähigkeit ausgesteuert sind, 1 DM.

für Rentnerinnen bzw. Rentner, Pensionärinnen bzw. Pensionäre, für Mitglieder, die aufgrund eines Tarifvertrages oder Einzelvertrages endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind, und für Kranke, die nur Krankengeld beziehen, 0,5 Prozent des regelmäßigen Bruttoeinkommens aus dem Gesamteinkommen, das seinen Ursprung aus einem Arbeits-, Dienst- oder Amtsverhältnis hat.

Ist der monatliche Bruttoverdienst der Kreisverwaltung nicht bekannt, so setzt diese einen Beitrag in Höhe des von ihr geschätzten Bruttoverdienstes des Mitgliedes fest. Der so ermittelte Beitrag ist dem Mitglied mitzuteilen. Er gilt solange, bis das Mitglied der Kreisverwaltung gegenüber seinen tatsächlichen Bruttoverdienst nachgewiesen hat.

Höherer freiwilliger Beitrag kann geleistet werden.

Die Beitragspflicht ruht während der Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes.

### **Anlage 3**

#### § 9 ÖTV-Satzung

Die ÖTV gewährt ihren Mitgliedern unter den in den §§ 10 bis 16 festgelegten Voraussetzungen auf Antrag folgende Leistungen:

- Rechtsschutz,
- Unterstützung bei Streik und Maßregelungen,
- Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit,
- Unterstützung in außergewöhnlichen Notlagen,
- Sonderunterstützung,
- Treuegeld,
- Sterbegeld bei einem tödlichen Betriebs- oder Dienstunfall.

Alle Leistungen sind freiwillig, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Ein Mitglied kann Leistungen nur erhalten, wenn es mit seinen satzungsgemäßen Beiträgen (§ 8 Nr. 2) auf dem Laufenden ist.

Nach Eingang einer Austrittserklärung im Sinne des § 5 Buchstabe a) wird Treuegeld nach § 15 nicht mehr gewährt.

Das Nähere regelt der Hauptvorstand in Richtlinien oder Geschäftsanweisungen. Über die Gewährung von Leistungen entscheidet in Zweifelsfällen der geschäftsführende Hauptvorstand.